

## **Fachschaftsordnung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Organisationssatzung) vom 4. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 4 vom 4. Februar 2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 19 vom 16. Juni 2020), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT am xx.xx.xxxx die folgende Fachschaftsordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat die Ordnung am xx.xx.xxxx gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) i.V.m. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

---

Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften ist ein Teil der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie. Nach § 28 Absatz 2 Satz 3 der Organisationssatzung gibt sich die Fachschaft folgende Fachschaftsordnung.

- § 1 Fachschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Fachschaftsversammlung
- § 5 Fachschaftsvorstand
- § 6 Erweiterter Vorstand
- § 7 Fachschaftssitzung
- § 8 Referate
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Beauftragte
- § 11 Gremien
- § 12 Einhaltung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Fachschaft**

Die Fachschaft, als Teil der Verfassten Studierendenschaft, ist die organisierte Interessensvertretung der Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie. Jede/r an der Fakultät Immatrikulierte ist Mitglied der Fachschaft im Sinne dieser Fachschaftsordnung.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Organe der Fachschaft (nach § 3) nehmen die Aufgaben im Sinne des § 2 der Organisationssatzung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wahr.

### § 3 Organe, Beginn und Ende der Amtszeiten

- (1) Organe der Fachschaft sind:
  1. die Fachschaftsversammlung,
  2. der Fachschaftsvorstand,
  3. der erweiterte Vorstand,
  4. die Fachschaftssitzung,
  5. die Referate.
- (2) Amtszeiten beginnen mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch den/die gewählte/n Kandidaten/Kandidatin.
- (3) Falls das Amt nach der Wahl eine Bestätigung durch ein anderes Gremium vorsieht, beginnt die Amtszeit frühestens mit dieser Bestätigung.
- (4) Aufgrund von Exmatrikulation scheidet, bei unmittelbar ohne zeitliche Lücke folgender Immatrikulation, aus einem Amt nur aus, wer nach der erneuten Immatrikulation nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.
- (5) Vorbehaltlich Absatz 4 enden Amtszeiten gemäß § 41a der Organisationssatzung mit dem Ende der Amtsperiode, der Bestimmung/Wahl eines/einer neuen Zuständigen, Rücktritt oder Exmatrikulation des/der aktuellen Zuständigen oder der Auflösung des Amtes. Die Amtszeit eines/einer Ko Zuständigen endet mit der Amtszeit des/der gewählten Zuständigen.

### § 4 Fachschaftsversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
  1. Sie wird gemäß § 31 Abs. 3 der Organisationssatzung vom Fachschaftsvorstand einberufen und geleitet.
  2. Es muss mindestens eine Fachschaftsversammlung pro Semester durchgeführt werden.
  3. Sie muss ferner auf Antrag von 5% der Fachschaftsmitglieder einberufen werden.
  4. Die Fachschaftsversammlung wird während der Vorlesungszeit mit einer Frist von drei Werktagen und während der vorlesungsfreien Zeit mit einer Frist von zehn Werktagen an den Anschlagbrettern der Fachschaft einberufen.
  5. Bei Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
  6. Es ist ein Protokoll zu führen und zeitnah unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu veröffentlichen.
- (2) Beschlussfähigkeit
  1. Die Fachschaftsversammlung ist bei Anwesenheit von weniger als 5% ihrer Mitglieder in folgenden Punkten nicht beschlussfähig:
    - a. bei Anträgen auf Änderung der Fachschaftsordnung,
    - b. bei Anträgen auf Neuwahl des Fachschaftsvorstands.
  2. Wurde zu einem Punkt die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so wird dieser Tagesordnungspunkt (TOP) vertagt. Innerhalb von höchstens drei Wochen ist eine Fachschaftsversammlung mit dem vertagten TOP ordnungsgemäß einzuberufen. Die Fachschaftsversammlung ist zu diesem Punkt dann beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf muss bei der Einberufung der Fachschaftsversammlung hingewiesen werden.
- (3) Stimm-, Rede- und Antragsrecht werden folgendermaßen geregelt:
  1. Die Fachschaftsversammlung tagt öffentlich.
  2. Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm-, rede- und antragsberechtigt.
  3. Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Organisationssatzung) ist rede- und antragsberechtigt.
  4. Gästen kann Rederecht durch die Fachschaftsversammlung eingeräumt werden.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen der Fachschaftsleitung bis zum Beginn der Sitzung vorliegen. Ausgenommen davon sind Änderungsanträge während der Fachschaftsversammlung.
- (4) Für die Mitglieder des erweiterten Vorstands (nach § 6) besteht bei der Fachschaftsversammlung Anwesenheitspflicht. Bei Verhinderung ist eine Entschuldigung in Textform bei der Fachschaftsleitung ein- oder nachzureichen. Die Anwesenheit wird im Protokoll festgehalten.

- (5) Die Fachschaftsversammlung hat folgende Kompetenzen:
1. Die Fachschaftsversammlung kann mit 10% der Stimmen aller Fachschaftsmitglieder und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen (§ 31 Abs. 5 der Organisationssatzung).
  2. Die Fachschaftsversammlung entlastet die Fachschaftssprecher/-innen.
  3. Die Fachschaftsversammlung wählt und entlastet Referenten/Referentinnen.
  4. Die Fachschaftsversammlung wählt und entlastet den Rechnungsprüfungsausschuss.
  5. Die Fachschaftsversammlung beschließt über Änderungen der Fachschaftsordnung; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 der Organisationssatzung).
  6. Die Fachschaftsversammlung genehmigt den Haushaltsplan der Fachschaft (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 der Organisationssatzung).
  7. Die Fachschaftsversammlung wählt den/die Wahlleiter/-in für die Wahl des Fachschaftsvorstands (§ 31 Abs. 4 Nr. 4 der Organisationssatzung).
  8. Die Fachschaftsversammlung stellt die Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahlen zum Fachschaftsvorstand auf. Einem zulässigen Antrag auf Nominierung muss stattgegeben werden.

Alle übrigen Kompetenzen werden der Fachschaftssitzung übertragen.

- (6) Falls der gesamte Fachschaftsvorstand ausscheidet und keine Fachschaftssprecher/-innen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. d nachrücken können, beruft der Ältestenrat eine Fachschaftsversammlung ein, um eine Neuwahl einzuleiten.

## § 5 Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand ist ausführendes Organ der Fachschaft.
- (2) Fachschaftssprecher/-innen werden durch Urnenwahl gewählt. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
1. Die Fachschaftssprecher/-innen werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Zum Ablauf der Wahl gilt die Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie. Die Anzahl der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen ist von der Anzahl der Fachschaftsmitglieder nach folgender Tabelle abhängig.

| Fachschaftsmitglieder | Anzahl Fachschaftssprecher/-innen |
|-----------------------|-----------------------------------|
| bis 1999              | 5                                 |
| von 2000 bis 8000     | 7                                 |
| über 8000             | 8                                 |

2. Alle gewählten Fachschaftssprecher/-innen bilden den Fachschaftsvorstand.
3. Der/die Fachschaftssprecher/-in mit den meisten Stimmen ist die Fachschaftsleitung. Der/die Fachschaftssprecher/-in mit den nächstmeisten Stimmen ist die stellvertretende Fachschaftsleitung.
  - a. Scheidet die Fachschaftsleitung aus dem Fachschaftsvorstand aus, wird die stellvertretende Fachschaftsleitung zur Fachschaftsleitung.
  - b. Verzichtet die Fachschaftsleitung auf ihr Amt der Leitung ohne aus dem Fachschaftsvorstand auszuscheiden oder verliert es nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. c, so wählt der Fachschaftsvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Nachfolge. Bis zur Wahl einer neuen Fachschaftsleitung übt die bisherige Fachschaftsleitung das Amt geschäftsführend aus. Wird die stellvertretende Fachschaftsleitung zur Fachschaftsleitung gewählt oder wird sie nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a zur Fachschaftsleitung, verliert sie mit der Annahme der Wahl oder Übernahme des Amtes nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a das Amt der stellvertretenden Fachschaftsleitung.
  - c. Verzichtet die stellvertretende Fachschaftsleitung auf ihr Amt der stellvertretenden Leitung oder verliert selbiges nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a oder b ohne aus dem Fachschaftsvorstand auszuscheiden, so wählt der Fachschaftsvorstand mit

Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Nachfolge. Bis zur Wahl einer neuen stellvertretenden Fachschaftsleitung übt die bisherige stellvertretende Fachschaftsleitung das Amt geschäftsführend aus. Wird die Fachschaftsleitung zur stellvertretenden Fachschaftsleitung gewählt, verliert sie mit der Annahme der Wahl das Amt der Fachschaftsleitung.

- d. Bei Ausscheiden eines/einer Fachschaftssprechers/Fachschaftssprecherin rückt der/die Kandidat/-in mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein/e Kandidat/-in mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher/-innen **unter zwei**, ist gemäß § 30 Abs. 5 Satz 3 der Organisationssatzung eine Fachschaftsversammlung von dem/der noch verbleibenden Fachschaftssprecher/-in innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Außerhalb der Vorlesungszeit kann durch den/die verbleibende/n Fachschaftssprecher/-in eine Fachschaftsversammlung nicht einberufen werden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, so ist vom Ältestenrat eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, um eine Neuwahl einzuleiten.
- (3) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und der Fachschaftsleitung sowie ihrer Stellvertretung gestalten sich folgendermaßen:
    1. Der Fachschaftsvorstand sorgt für die Umsetzung der Aufgaben der Fachschaft nach § 2. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der beschließenden Organe im Rahmen seiner Möglichkeiten aus. Er vertritt die Fachschaft nach außen und gegenüber der Fakultät. Er koordiniert und kontrolliert die Fachschaftsarbeit.
    2. Die Fachschaftsleitung vertritt den Fachschaftsvorstand nach außen.
    3. Die stellvertretende Fachschaftsleitung vertritt die Fachschaftsleitung in ihrer Abwesenheit.
    4. Der Fachschaftsvorstand sorgt für den nachhaltigen Informationstransfer in allen Teilen der Fachschaft.
  - (4) Sitzungen des Fachschaftsvorstands sind öffentlich. In begründeten Fällen kann der Fachschaftsvorstand die Öffentlichkeit ausschließen; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsvorstands.
  - (5) Die Fachschaftssprecher/-innen sind ihrem Gewissen und der Fachschaft, repräsentiert durch die Fachschaftsversammlung, verantwortlich.

## **§ 6 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachschaftssprechern/Fachschaftssprecherinnen und den Referenten/Referentinnen (nach § 8).
- (2) Der erweiterte Vorstand erstellt einen Entwurf für den Haushaltsplan der Fachschaft. Dieser Entwurf ist vom Fachschaftsvorstand mindestens 14 Tage vor der Abstimmung in der Fachschaftsversammlung allen Fachschaftsmitgliedern bekannt zu machen.
- (3) Koreferenten/Koreferentinnen, Arbeitskreisleiter/-innen, Beauftragte (nach § 8 Abs. 5) können ohne Stimmrecht beratend an der Sitzung des erweiterten Vorstands teilnehmen.
- (4) Ein/e Referent/-in kann bei Abwesenheit sein/ihr Stimmrecht an eine/n Koreferenten/Koreferentin seiner/ihrer Wahl übertragen.

## **§ 7 Fachschaftssitzung**

- (1) Die Fachschaftssitzung ist nach der Fachschaftsversammlung das höchste beschließende Organ.
  1. Die Fachschaftssitzung dient dem allgemeinen Informationsaustausch. Der genaue Wochentag von ordentlichen Fachschaftssitzungen wird in der ersten Vorlesungswoche eines jeden Semesters vom Fachschaftsvorstand bekanntgegeben. In der vorlesungsfreien Zeit zwischen Winter- und Sommersemester bzw. Sommer- und Wintersemester wird mindestens eine Sitzung abgehalten.

2. Ordentliche Sitzungen sind von der Fachschaftsleitung mit einem Vorlauf von mindestens 12 Stunden mit Tagesordnung einzuberufen. Es obliegt der Sitzungsleitung in Absprache mit der Fachschaftsleitung, die Sitzung begründet abzusagen.
  3. Es obliegt der Fachschaftsleitung, außerordentliche Sitzungen mit einem Vorlauf von mindestens drei Werktagen einzuberufen.
  4. Zu allen Sitzungen werden die Fachschaftsmitglieder durch Textform eingeladen. Dies kann zum Beispiel über den für alle Fachschaftsmitglieder offenen Mailverteiler erfolgen.
  5. Die Fachschaftssitzung tagt öffentlich. Jedes Fachschaftsmitglied ist antrags-, rede- und stimmberechtigt. Sonstigen Personen kann Rederecht von der Fachschaftssitzung eingeräumt werden.
- (2) Ständige Aufgaben der Sitzung sind:
1. Diskussion von und Reaktion auf aktuelles Geschehen. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten in Gremien des KIT, Organen der Fachschaft, Arbeitskreisen (nach § 9) und Referaten.
  2. Vergabe und Überwachung von Maßnahmen<sup>1</sup>.
  3. Überwachung der Arbeit der Referate, Arbeitskreise und Beauftragten (nach § 10).
- (3) Die Kompetenzen der Fachschaftssitzung umfassen u. a. folgende Punkte:
1. Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.
  2. Wahl, Abwahl und Entlastung der Arbeitskreis-Leitung.
  3. Ein- und Absetzen von Beauftragten.
  4. Einforderung von Berichten von Referaten, Arbeitskreisen und studentischen Gremienmitgliedern.
- (4) Die Entscheidung von Referaten, Arbeitskreisen oder Beauftragten können mit einfacher Mehrheit der Fachschaftssitzung oder der Fachschaftsversammlung überstimmt werden.
- (5) Für den erweiterten Vorstand nach § 6, die Koreferenten/Koreferentinnen, die Arbeitskreisleiter/-innen und Koleitungen besteht Anwesenheitspflicht in der Fachschaftssitzung. Sollte ein Mitglied des erweiterten Vorstands, ein/e Koreferent/-in, ein/e Arbeitskreisleiter/-in oder eine Koleitung verhindert sein, so ist eine formlose Entschuldigung bei der Person, die zur Sitzung einlädt und/oder dem Protokollanten, nötig. Die Anwesenheit wird im Protokoll festgehalten.
- (6) Zum Ende einer jeden ordentlichen Sitzung wird der/die Sitzungsleiter/-in und Protokollant/-in für die folgende Sitzung per Akklamation gewählt. Von dieser Entscheidung kann von der Fachschaftsleitung abgewichen werden.

## § 8 Referate

- (1) Referate sind ausführende Organe der Fachschaftsversammlung. Sie zeichnen sich durch die Erfüllung zentraler Aufgaben der Fachschaft, sowie die zeitliche Kontinuität dieser Aufgaben aus.
- (2) Es gibt folgende Referate:
1. Absolventenfeier
  2. Außen
  3. Erstsemester Bachelor
  4. Erstsemester Master
  5. Finanzen gemäß § 16 Abs. 3 Finanzordnung
  6. Informationswirtschaft und Wirtschaftsinformatik
  7. Innen
  8. Klausuren
  9. Kommunikation und Medien
  10. Kultur
  11. Lehre
  12. Soziales
  13. Studienberatung

---

<sup>1</sup> Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind klar formulierte und mit einem Fälligkeitsdatum versehene Aufgaben an Organe der Fachschaft, Arbeitskreise oder Beauftragte.

- (3) Referate werden mit einem/einer Referenten/Referentin besetzt. Jede/r Referent/-in ist für die Arbeit seines/ihrer Referates vor der Fachschaftsversammlung verantwortlich.
- (4) Der/die Finanzreferent/-in ist gem. § 16 Abs. 3 Finanzordnung für die finanziellen Mittel der Fachschaft verantwortlich und trifft in Absprache mit betreffenden Referenten/Referentinnen die Entscheidungen bezüglich dieser. Bezüglich aller Finanzen gilt insbesondere § 16 Abs. 3 Finanzordnung und die Regelungen zum Haushalt in dieser Ordnung.
- (5) Der/die Referent/-in besitzt die volle Entscheidungskompetenz unbeschadet der Finanzordnung und § 8 Abs. 4 für alle Tätigkeitsbereiche des Referats. In diesem Rahmen trifft er/sie seine/ihre Entscheidungen eigenverantwortlich. Die Fachschaftssitzung oder die Fachschaftsversammlung kann diese Beschlüsse nach § 7 Abs. 4 überstimmen. Der/die Referent/-in ist verpflichtet, in der Fachschaftssitzung regelmäßig und detailliert über die Vorgänge und frühzeitig über die Vorhaben im Referat zu berichten.
- (6) Der/die Referent/-in ist verpflichtet, sich an die finanziellen Zielvorgaben des Haushaltsplans für sein/ihr Referat zu halten und Buch über die Zahlungsflüsse des Referates zu führen. Der/die Referent/-in muss der Fachschaftssitzung eine Kalkulation und eine Abrechnung vorlegen. Der/die Finanzreferent/-in trifft die letzte Entscheidung über die Ausgaben der Referate.
- (7) Der/die Referent/-in ist angehalten, seine/ihre Tätigkeiten zu dokumentieren und den Informationstransfer innerhalb der Fachschaft, insbesondere bei Amtsübergabe, zu gewährleisten.
- (8) Ein/e Referent/-in kann bis zu vier Koreferenten/Koreferentinnen, gegenüber der Fachschaftssitzung oder der Fachschaftsversammlung ernennen.
- (9) Unbesetzte Referate werden vom Fachschaftsvorstand kommissarisch geleitet, bis ein/e neue/r Referent/-in gewählt wurde.

## **§ 9 Arbeitskreise**

- (1) Arbeitskreise können durch die Fachschaftssitzung für Tätigkeiten eingerichtet werden, die
  1. nicht in den Bereich von Referaten fallen oder
  2. die Arbeit eines Referates unterstützen.
- (2) Arbeitskreise sind für ihre Arbeit der Fachschaftssitzung verantwortlich. Sie treten nach außen als Teil der Fachschaft auf.
- (3) Die Fachschaftssitzung bestimmt für jeden Arbeitskreis nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 eine Arbeitskreisleitung. Ein Arbeitskreis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 untersteht der Verantwortung und Kontrolle des zugehörigen Referates. Der/die Referent/-in des Referates agiert automatisch als die Arbeitskreisleitung in Personalunion.
- (4) Die Arbeitskreisleitung kann bis zu vier KOLEITER/-innen gegenüber der Fachschaftssitzung oder der Fachschaftsversammlung ernennen.
- (5) Dem Arbeitskreis können im Haushaltsplan Finanzmittel zugewiesen werden. In diesem Fall gelten dieselben Bestimmungen wie bei Referaten (§ 8 Abs. 7).
- (6) Der Arbeitskreis besitzt die volle Entscheidungskompetenz unbeschadet der Finanzordnung und § 8 Abs. 4 für die operative Durchführung seiner Aufgaben. In diesem Rahmen trifft er seine Entscheidungen eigenverantwortlich. Die Fachschaftssitzung oder die Fachschaftsversammlung kann diese Beschlüsse nach § 7 Abs. 4 überstimmen.
- (7) Der/die Arbeitskreisleiter/-in ist verpflichtet, in der Fachschaftssitzung regelmäßig und detailliert über die Vorgänge und frühzeitig über die Vorhaben in seinem/ihrer Arbeitskreis zu berichten.

- (8) Der/die Arbeitskreisleiter/-in ist angehalten, seine/ihre Tätigkeiten zu dokumentieren und den Informationstransfer innerhalb der Fachschaft, insbesondere bei Amtsübergabe, zu gewährleisten.
- (9) Die Fachschaftssitzung entlastet die Arbeitskreisleitung.

## **§ 10 Beauftragte**

- (1) Für Aufgaben, die nicht in den Tätigkeitsbereich von Referaten und Arbeitskreisen fallen, können Beauftragte durch die Fachschaftssitzung bestimmt werden.
- (2) Beauftragte sind für ihre Arbeit der Fachschaftssitzung verantwortlich. Sie treten nach außen als Teil der Fachschaft auf.
- (3) Beauftragen können im Haushaltsplan Finanzmittel zugewiesen werden. In diesem Fall gelten dieselben Bestimmungen wie bei Referaten (§ 8 Abs. 6).
- (4) Der/Die Beauftragte besitzt die volle Entscheidungskompetenz unbeschadet der Finanzordnung und § 8 Abs. 4 für die operative Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen trifft er/sie seine/ihre Entscheidungen eigenverantwortlich. Die Fachschaftssitzung oder die Fachschaftsversammlung kann diese Beschlüsse nach § 7 Abs. 4 überstimmen.
- (5) Der/Die Beauftragte ist verpflichtet, in der Fachschaftssitzung regelmäßig und detailliert über die Vorgänge und frühzeitig über die Vorhaben in seinem/ihrer Aufgabenbereich zu berichten.
- (6) Die Fachschaftssitzung entlastet die Beauftragten.

## **§ 11 Gremien**

- (1) Die Fachschaftssitzung entsendet Fachschaftsmitglieder in Gremien, in denen eine Vertretung der Studierenden der Fakultät gefordert oder erwünscht ist oder bestimmt Vorschläge hierfür, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Gremienmitglieder vertreten die Interessen der Fachschaftsmitglieder und erstatten der Fachschaftssitzung regelmäßig Bericht über ihre Arbeit. Diese Vertretung erfordert eine fundierte Meinungsbildung sowie engagiertes Handeln im Sinne der Studierenden der Fakultät nach bestem Wissen und Gewissen.

## **§ 12 Einhaltung**

Die Einhaltung der Fachschaftsordnung wird vom Fachschaftsvorstand gewährleistet.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Fachschaftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Fachschaftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.